

**35. Der tarifmäßig angestellte Buchhalter und Kassenverwalter eines staatlichen Landgutes ist im strafrechtlichen Sinne Beamter, wenn ihn die verwaltungsmäßig zuständige Stelle angestellt hat.**

I. Straffenat. Ur. v. 1. März 1940 g. S. 1 D 60/40.

I. Landgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

Das LG. nimmt an, der Angeklagte sei in seiner Tätigkeit auf dem Staatsgute S. i. S. des § 359 StGB. Beamter gewesen. Die Revision bezeichnet diese Annahme als nicht ausreichend begründet, und in der Tat bestehen dagegen einstweilen durchgreifende rechtliche Bedenken.

a) Es fehlt in dem angefochtenen Urteil an näheren Feststellungen über die Art und Weise, wie der Angeklagte angestellt worden ist. Aufgeklärt ist nur, daß er nicht als Beamter im staatsrechtlichen Sinne, sondern als Vertragsangestellter mit einem Monatsgehalte gemäß der Tarifordnung für Forst- und Gutsbeamte angestellt gewesen ist; dagegen ist bisher nicht näher dargelegt worden, wer den Angeklagten angestellt und ihm neben den Schreibarbeiten der Gutsverwaltung die „Buch-, Rechnungs- und Kassenführung des Gutes und auch die Aufstellung des Haushaltplanes“ übertragen hat.

Wer nicht Beamter im staatsrechtlichen Sinn ist, erlangt die Eigenschaft des Beamten im strafrechtlichen Sinne dadurch, daß er „von einer nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle durch einen öffentlichrechtlichen Akt zu Dienstverrichtungen berufen wird, die aus der Staatsgewalt abgeleitet werden und staatlichen Zwecken dienen“ (RGSt. Bd. 60 S. 139, Bd. 67 S. 299). Hierbei sind aber die öffentlichrechtliche Zuständigkeit der Stelle, die die Anstellung vornimmt, und der öffentlichrechtliche Charakter der Anstellungshandlung ebenso wichtig wie die bezeichnete besondere Eigenart der übertragenen Dienstgeschäfte des Angestellten. Das hat die Rechtsprechung von jeher betont, und daran muß festgehalten werden. Es ist daher eine Lücke in der Begründung des angefochtenen Urteils, daß über den Anstellungshergang nur gesagt wird, der Angeklagte sei am 11. Oktober 1937 „als Buchhalter bei dem Staatsgute S. eingetreten“. Das läßt die Möglichkeit offen, daß er nur vorläufig von dem Verwalter des Staatsgutes, Oberverwalter L., zu der Tätigkeit eines Buchhalters und Kassenführers herangezogen worden ist, ohne daß L. zuständig gewesen wäre, den Angeklagten mit öffentlichrechtlicher Wirksamkeit in diese Geschäfte einzuweisen, und ohne daß der Angeklagte demnächst zu den Verrichtungen, die er

ausgeübt hat, von der zuständigen Amtsstelle der Staatsverwaltung bestellt oder in ihnen bestätigt oder wenigstens absichtlich einstweilen belassen worden wäre. Eine solche Sachgestaltung, die der öffentlich-rechtlichen Wirksamkeit entbehren würde, den Angeklagten also auch nicht i. S. des § 359 StGB. zum Beamten hätte werden lassen, behauptet die Revision.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung, die hiernach nötig ist, wird das LG. gegebenenfalls nicht nur zu klären haben, wer nach den in Betracht kommenden bayerischen Vorschriften zur Anstellung unmittelbar zuständig gewesen, sondern auch, ob diese Zuständigkeit erlaubterweise auf einen anderen, etwa den Gutsverwalter, übertragen worden ist. Ferner wird zu prüfen sein, ob es nach den Vorschriften und Zuständigkeitsverhältnissen von Bedeutung ist, daß die Rechnungskammer — wie es nach den Feststellungen über mehrere Kassenprüfungen der Fall gewesen zu sein scheint — den Angeklagten längere Zeit fortlaufend als Kassenleiter des Gutes H. behandelt hat. Ob das bayerische Wirtschaftsministerium auch nur Kenntnis von der Tätigkeit des Angeklagten auf dem Gut erhalten hat, ist aus den Feststellungen des LG. nicht ersichtlich.

Die öffentlichrechtliche Anstellung bedarf bei den Beamten i. S. des Strafrechtes, die nicht staatsrechtlich Beamte sind, keiner besonderen Form, sofern eine solche nicht etwa nach dem jeweils anzuwendenden öffentlichen Rechte — hier dem bayerischen Landesrechte — vorgeschrieben ist.

b) Nähere Feststellungen über den Hergang der Anstellung wären nicht erforderlich, wenn der Angeklagte schon nach der Art der Dienstgeschäfte kein Beamter im strafrechtlichen Sinne gewesen wäre. Aber so liegt die Sache nicht. Der Zweifel der Revision, ob der Angeklagte durch seine Tätigkeit Berrichtungen öffentlichrechtlicher Art ausgeübt habe, ist im Ergebnisse nicht berechtigt.

Diesem Zweifel der Revision liegt offensichtlich der Gedanke zugrunde, daß die Bewirtschaftung des Gutes H. in ihrem Wesen nichts anderes sei als die Bewirtschaftung jedes beliebigen anderen im Eigentum eines einzelnen Landwirtes stehenden Landgutes und daß deshalb die Tätigkeit des Angeklagten nicht anders bewertet werden könnte als die Arbeit eines Buchhalters und Kassensführers auf einem solchen anderen Gute. Dieser Gedanke ist aber unrichtig.

Schon im Außerem des Wirtschaftsbetriebes kann die Besonderheit der Bewirtschaftung eines Staatsgutes deutlich hervortreten; denn oft wird es sich bei ihr nicht bloß darum handeln, die land- und forstwirtschaftlich brauchbaren Flächen des Gutes angemessen und mit günstigem geldlichem Ergebnisse zu nützen, sondern der Staatsgutverwaltung wird oft die Aufgabe gestellt sein, mit mehr oder weniger Rücksicht auf geldliche Erträge durch den Betrieb des Gutes als eines Mustergrundes oder eines Saatzucht- oder Tierzuchtgrundes der Landwirtschaft einer ganzen Gegend, vielleicht sogar des ganzen Landes oder Reiches — etwa zu Lehr- oder Forschungszwecken — zu dienen. Nähere Feststellungen darüber hat das angefochtene Urteil nicht getroffen; sie hätten insbesondere darauf gerichtet sein können, welche Bedeutung die Schweinezuchtanstalt besitzt, die nach den Angaben des Urteils in Verbindung mit dem Gute betrieben wird.

Aber auch wenn der Wirtschaftsbetrieb in S. äußerlich gar nicht von der Bewirtschaftung eines gewöhnlichen großen Landgutes verschieden wäre, so müßte doch nach nationalsozialistischer Auffassung ein entscheidender grundsätzlicher Unterschied darin gefunden werden, daß das Gut eines einzelnen Landwirtes oder Forsteigentümers persönliches bürgerliches Vermögen, ein Staatsgut aber Volksvermögen ist. Um Volksvermögen handelt es sich also auch bei den Geldern und bei der ganzen Kasse, die der Angeklagte nach den Feststellungen ungetreu verwaltet hat. Solches Volksvermögen steht zu der Volksgesamtheit in engerer Beziehung als das persönliche Vermögen eines einzelnen, mag dieses auch in einem weiteren Sinne gleichfalls zum „Volksvermögen“ gehören und dem, der es verwaltet, Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft auferlegen. Nutzen und Schaden der Wirtschaft des einzelnen hat in der Hauptsache der einzelne selbst; Nutzen und Schaden des Staatsgutes, das ein Bestandteil des Vermögens der Gesamtheit ist, hat die Gesamtheit. Die Aufgabe, der Gesamtheit zu nützen, kann, wie die angeführten Beispiele zeigen, die Wirtschaftsweise auf dem Gute, sogar seine Zweckbestimmung, sehr erheblich beeinflussen, unter Umständen sogar binnen kürzester Zeit ändern; leichter und schneller als Privateigentum kann das Staatsgut unter Beschränkung oder Preisgabe seiner land- oder forstwirtschaftlichen Verwendung anderen Zwecken, z. B. für Straßenbauten, für die Reichsbahn, für die Wehrmacht oder als Siedlungsland, dienstbar gemacht werden. Einen Vorrat für solche Zwecke

zu bilden, ist zum Teil der Sinn des privatwirtschaftlich nützlichen Grundbesitzes des Staates und der Gemeinden. So läßt sich keine strenge Scheidung durchführen zwischen dem Vermögen des Staates, das nur der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben dient, und dem staatlichen Vermögen, das nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden könnte, um Kapitalerträge abzuwerfen; vielmehr bildet das gesamte Staatsvermögen eine Einheit. Die Unterscheidung zwischen „Finanzvermögen“ und „Verwaltungsvermögen“ des Staates hat die Bedeutung, die ihr früher zuerkannt wurde, nach nationalsozialistischer Denkweise weitgehend verloren. Die Verwaltung dieses gesamten dem Volke gehörenden Staatsvermögens geschieht kraft der Staatsgewalt und zu staatlichen Zwecken (RGSt. Bd. 67 S. 299, 300). Daher ist der verantwortliche Dienst in dieser Vermögensverwaltung — abgesehen von untergeordneten Verrichtungen — dazu geeignet, die Eigenschaft des Dienstverpflichteten als Beamten im strafrechtlichen Sinne des § 359 StGB zu begründen. Damit steht keineswegs in Widerspruch, daß sich der Staat bei dieser Vermögensverwaltung fortgesetzt in bürgerlichrechtliche Verhältnisse einfügt oder einfügen läßt, bürgerlichrechtliche Verträge schließt, wie der einzelne Bürger vor Gericht Recht nimmt usw.

Auß der Art der Tätigkeit des Angeklagten ergeben sich also keine rechtlichen Bedenken gegen das Urteil des LG.

c) Nach ständiger Rechtsprechung genügt es für den inneren Tatbestand, daß der Täter eines Amtsverbrechens oder Amtsvergehens die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen sich seine Beamteneigenschaft nach dem § 359 StGB. ergibt. Dagegen ist es unerheblich, ob sich der Täter selbst für einen Beamten gehalten hat. Gegen die Verurteilung wegen Beamtenverbrechens bestehen daher wegen des inneren Tatbestandes insoweit keine Bedenken, als die Beamteneigenschaft aus der Art der Dienstverrichtungen des Angeklagten herzuleiten ist; denn ihm kann jedenfalls nicht unbekannt geblieben sein, daß er als Angestellter eines staatlichen Betriebes Vermögen des Volkes verwaltete; demgemäß hätte er sich verhalten müssen. Dagegen fehlt bisher jede Feststellung darüber, ob dem Angeklagten Tatsachen bekannt gewesen sind, aus denen sich seine öffentlichrechtliche Anstellung durch eine zuständige Stelle ergibt.